



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**„Ressourcenschonendes,
kreislauforientiertes Wirtschaften in
Baden-Württemberg“ (REKOWI)**

Förderaufruf

INHALTSÜBERSICHT

1	Ausgangslage.....	3
2	Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung.....	4
3	Zuwendungsvoraussetzungen	5
4	Angaben zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
5	Förderbaustein 1: Potenzialanalysen/ Machbarkeitsstudien.....	8
6	Förderbaustein 2: Verbundvorhaben.....	10
7	Antragsverfahren	11
8	Auswahlkriterien.....	13
9	Rechtsgrundlagen und weitere Zuwendungsbestimmungen....	14
10	Kontakt	15

1 Ausgangslage

Mit Blick auf die weiteren Entwicklungen im 21. Jahrhundert stehen wir großen Herausforderungen gegenüber: dem voranschreitenden Klimawandel, Biodiversitätsverlust oder dem nicht nachhaltigen Umgang mit unseren Ressourcen. Mit unserem bisherigen linearen Wirtschaftsmodell wird es nicht gelingen, diese Herausforderungen zu bewältigen. Vielmehr bedarf es einer grundlegenden Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft, die Treibhausgasneutralität zum Ziel hat und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaftsweise schafft, die effizienter und sparsamer mit Ressourcen umgeht und in möglichst geschlossenen Kreisläufen denkt („circular economy“ oder „zirkuläres Wirtschaften“). Eine Paradoxie dabei ist, dass der Rohstoffbedarf für diese Transformation in Bereichen wie zum Beispiel für die Energie- oder Verkehrswende in den kommenden Jahren teils drastisch steigen wird. Für erneuerbare Energien, Fahrzeugbatterien oder auch den Einsatz von Wasserstoff wird zukünftig ein Vielfaches an Rohstoffen des derzeitigen Bedarfs benötigt. Beispiele hierfür sind die Metalle Lithium, Kobalt, Nickel, Platin, Kupfer und Seltenerdmetalle. Dies macht es umso wichtiger, Ressourcen künftig so effizient wie möglich einzusetzen und möglichst lange im Kreislauf zu führen. Ein zusätzlicher Nutzen einer solchen Vorgehensweise ist eine Stärkung der Versorgungssicherheit und der Resilienz der Wirtschaft in Baden-Württemberg.

Diese Ausschreibung dient der Umsetzung der Landesstrategie Ressourceneffizienz Baden-Württemberg. Die Landesstrategie legt ihren Schwerpunkt auf die Unternehmen im Land, die bei einem Übergang zu einem ressourcenschonenden Wirtschaften unterstützt werden sollen. Im Jahr 2023 ist die Fortschreibung der Landesstrategie Ressourceneffizienz geplant. Diese Fortschreibung soll an die bisherigen Ziele und Handlungsfelder anknüpfen, diese aber zugleich weiterentwickeln. Eine wichtige Entwicklung der letzten Jahre ist der verstärkte Fokus auf das ressourcenschonende, kreislaforientierte Wirtschaften.

Ziel dabei ist es, Ressourcen effizient und sparsam zu verwenden und soweit wie möglich und ökologisch sinnvoll im Kreis zu führen. Dabei geht es um den gesamten Wertschöpfungskreislauf von Produkten von Design, über Produktion, bis hin zu

neuen Geschäftsmodellen, die Nutzung, Sammlung und das Recycling zum Wiederverwenden der gewonnenen Sekundärrohstoffe. Das Umsetzen einer solchen Wirtschaftsweise benötigt neue Technologien, neue Geschäftsmodelle, eine bessere Vernetzung der Akteure der Wertschöpfungskette, ein verbessertes Informationsmanagement und neue Strukturen der Zusammenarbeit.

Ziel dieser Ausschreibung ist es, Hemmnisse zur Umsetzung des ressourcenschonenden Wirtschaftens zu identifizieren, Potenziale aufzuzeigen und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Ausgangspunkt dabei soll die Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs sein. Es sollen Lösungsansätze entwickelt werden, die es in den Unternehmen in Baden-Württemberg ermöglichen, eine ressourcenschonende und kreislauforientierte Wirtschaftsweise umzusetzen.

Wünschenswert sind Untersuchungen oder Praxisbeispiele, die für weitere Unternehmen in Baden-Württemberg übertragbar sind und den gesamten Lebenszyklus mitberücksichtigen. Die Beteiligung von Akteuren entlang der Wertschöpfungskette, die zur Schließung von Materialkreisläufen benötigt werden, ist daher wünschenswert.

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden Potenzialanalysen/ Machbarkeitsstudien (Förderbaustein 1) sowie Verbundvorhaben (Förderbaustein 2) gefördert.

Stichtag für Förderbaustein 1: **31. August 2023**

Stichtag für Förderbaustein 2: **28. September 2023**

2 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Mit der Ausschreibung soll die Entwicklung von Maßnahmen im Themenfeld des ressourcenschonenden Wirtschaftens im Sinne einer Circular Economy in Baden-Württemberg vorangetrieben werden, indem Hemmnisse für das ressourcenschonende Wirtschaften identifiziert, Potenziale aufgezeigt und konkrete Lösungsansätze erarbeitet werden. Dabei kann es sich um technische und/oder organisatorische Lösungen handeln.

Das Projekt muss zur Ressourcenschonung und zu einer ganzheitlichen Verbesserung der Umwelt beitragen, Rebound Effekte an anderer Stelle im Kreislauf sind möglichst zu vermeiden. Hierfür sollen entsprechende Betrachtungen zum Projektstart (Ausgangslage) sowie zum Projektende durchgeführt werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einreicher müssen die notwendige Qualifikation für die erfolgreiche Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen. Dies kann auch durch externe Unterstützung über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von bis zu 30 % des Fördervolumens gewährleistet werden. Bei Verbundprojekten ist auf den Verbundcharakter im Titel des Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (gegebenenfalls durch Kurztitel) hinzuweisen, zusätzlich ist ein Koordinator des Verbundprojekts zu benennen. Dieser sollte den Prozess der Erstellung und Abgabe der Dokumente für das gesamte Konsortium koordinieren. Die Aufteilung der Arbeiten sowie die Kostenstruktur des Verbundprojekts müssen aus dem Rahmenplan des Projekts klar hervorgehen. Spätestens bis zum Projektstart muss ein Kooperationsvertrag nachgewiesen werden.

Es wird die Bereitschaft erwartet, die Ergebnisse öffentlich in Publikationen oder Veranstaltungen vorzustellen.

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

4 Angaben zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes soll vorrangig als De-minimis-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020, Amtsblatt der EU L 215 vom 07. Juli 2020, Seite 3) gewährt werden. Nach der De-minimis-Verordnung (EU) 1407/2013 darf ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis derzeit maximal 200.000 € erhalten. Unternehmen haben dem Antrag daher eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beizufügen. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute benötigen keine De-minimis-Erklärung.

Falls die bereits vorliegenden De-minimis-Beihilfen inklusive der beantragten Förderung hier die maximale Grenze von 200.000 € überschreiten, kann die Zuwendung auch auf Grundlage des Artikels 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung [Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der EU L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, Amtsblatt der EU L 167 vom 30.06.2023, Seite 1] gewährt werden.

Demnach sind die förderfähigen Ausgaben der Vorhaben den Kategorien „industrielle Forschung“, „Durchführbarkeitsstudien“ und „experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen.

Für industrielle Forschung sowie für Durchführbarkeitsstudien beträgt die Beihilfeintensität in der Regel bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben und kann bei mittleren Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Für experimentelle Entwicklung beträgt die Beihilfeintensität grundsätzlich 25 % der beihilfefähigen Ausgaben. Diese kann um bis zu 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um bis zu 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

Förderfähig sind bei Unternehmen:

- projektbezogene Personalausgaben bis zur Höhe von monatlich maximal 10.000 € einschließlich Lohnnebenkosten ohne Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen.
- projektbezogene Sachausgaben und
- projektbezogene Reiseausgaben sowie
- projektbezogene Gemeinkosten, die mittels Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnliches belegt werden können.

TABELLE 1: ZUSAMMENGEFASSTE FÖRDERBEDINGUNGEN

Förderbaustein	1	2
Fördergrundlage	De-minimis-Beihilfe/ Artikel 25 AGVO	De-minimis-Beihilfe/ Artikel 25 AGVO
Förderquote		
Industrielle Forschung	-	50 Prozent*
Durchführbarkeitsstudien	50 Prozent*	-
Experimentelle Entwicklung	-	25 Prozent*
Max. Höhe	80.000 Euro	400.000 Euro

* zusätzlich KMU-Bonus von bis zu 10 % für mittlere bzw. 20 % für kleine Unternehmen möglich

Förderfähig bei Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind:

- 100 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (siehe oben), sofern das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.
- Bei Hochschulen und Universitäten kann darüber hinaus eine Projektpauschale von maximal 20 % auf die förderfähigen Projektausgaben gewährt werden.

- Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie ähnlichen Forschungseinrichtungen, die anteilig durch Bund und/oder Land grundfinanziert werden, kann eine Gemeinkostenpauschale von maximal 75 % der Personalausgaben gewährt werden.
- Bei nicht grundfinanzierten Forschungseinrichtungen können Gemeinkosten, die mittels Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnliches belegt werden, gefördert werden.

Ausgaben für die zwingend barrierefreie Gestaltung des Abschlussberichts gemäß EU-Richtlinie 2016/2102 und EU-Durchführungsbeschluss 2018/2048 sowie nach DIN EN 301 549 inklusive PAC-Prüfzertifikat sind als Sachausgaben ebenfalls förderfähig.

Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Baden-Württemberg im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5 Förderbaustein 1: Potenzialanalysen/ Machbarkeitsstudien

Rahmenbedingungen

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 8 Monate und endet spätestens zum 31. August 2024.

Zuwendungen können auf dem Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens, sie beträgt höchstens 80.000 €.

Die Potenzialanalysen/ Machbarkeitsstudien sollen bestimmte Aspekte des ressourcenschonenden, kreislauforientierten Wirtschaftens näher beleuchten und aufzeigen, welche Umsetzungsmöglichkeiten es für die Unternehmen in Baden-Württemberg gibt und an welche Bedingungen dies geknüpft ist.

Potenzialstudien

Potenzialstudien sollen ein bestimmtes Themenfeld für die baden-württembergische Wirtschaftsstruktur aufarbeiten:

- Welche konkreten Hemmnisse gibt es für Ansätze des ressourcenschonenden, kreislauforientierten Wirtschaftens?
- Welche Lösungsansätze lassen sich entwickeln?
- Welche Erfolgsbedingungen lassen sich definieren/gibt es übertragbare Beispiele?
- Welchen Entwicklungsbedarf gibt es möglicherweise?
- Wie könnten die Lösungen konkret in die Umsetzung gebracht werden?

Die Studien können bestimmte Produkte oder Rohstoffe, aber auch gesamte Wertstoffkreisläufe umfassen. Sie können auf einzelne Branchen fokussieren, aber auch branchenübergreifend arbeiten (je nach Themenstellung). Wichtig ist die Einbeziehung von Unternehmen in die Betrachtung, beispielsweise durch Interviews oder Workshops, um eine Anwendbarkeit und einen Transfer der Ergebnisse in die Praxis sicherzustellen.

Wenn die Untersuchung den Fokus auf einzelne Aspekte des Wertschöpfungskreislaufs legt (zum Beispiel auf das Produktdesign, die Nutzungsphase oder das Recycling), dann sind die anderen Schritte der Kreislaufführung zumindest als Randbedingungen mit zu betrachten.

Mögliche Themen der Potenzialstudien:

- Schließung der Kreisläufe für bestimmte Wertstoffketten mit Relevanz für Baden-Württemberg
- Regionale Ansätze des ressourcenschonenden Wirtschaftens und der Schließung von Stoffkreisläufen, Potenziale für regionale Kooperationen und Ansätze,

- Potenziale für das Produktdesign (zum Beispiel zirkuläres Design, Verwendung von Sekundärrohstoffen, Substitution von problematischen Materialien, Modularität, Reparierbarkeit),
- Nutzungsintensivierung von Produkten (zum Beispiel Wiederverwendung gebrauchter Güter oder einzelner Teile, Remanufacturing, Instandhaltung, Reparatur, Modernisierung oder kaskadische Nutzung)
- Neue Geschäftsmodelle (konkret für bestimmte Produkte/ Rohstoffe/ Ressourcen/ Wertschöpfungsketten)
- Ressourcenschonende, kreislauforientierte Produktionsprozesse
- Innovative Recyclingstrategien (inklusive Sammlung, Sortierung, Technologien)
- Weitere Themen, die die Kernaspekte der Landesstrategie Ressourceneffizienz aufgreifen

Machbarkeitsstudien

In Machbarkeitsstudien sollen Vorhaben in einzelnen Unternehmen gefördert werden, die für das betreffende Unternehmen, möglichst aber auch für eine Branche konkrete Lösungsansätze für ein ressourcenschonendes, kreislauforientiertes Wirtschaften identifizieren. Wünschenswert ist eine Übertragbarkeit auf weitere Unternehmen und somit eine Hebelwirkung über das Einzelprojekt hinaus.

6 Förderbaustein 2: Verbundvorhaben

Rahmenbedingungen

Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 18 Monate und endet spätestens zum 31. Juli 2025.

Zuwendungen können auf dem Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung pro Verbund richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen der beantragten Teilvorhaben, er beträgt höchstens 400.000 €.

Im Rahmen von Förderbaustein 2 können Verbundprojekte aus mindestens zwei Partnern gefördert werden. Bei den Partnern kann es sich zum Beispiel um Forschungsreinrichtungen, Universitäten, Hochschulen, Unternehmen, Kommunen, Wirtschaftsförderungen, Verbände, Vereine oder regionale Gebietskörperschaften handeln.

Die Verbundprojekte sollen konkrete Maßnahmen für ressourcenschonendes, kreislauforientiertes Wirtschaften in Unternehmen entwickeln und eine Umsetzung ermöglichen. Diese Maßnahmen können sich auf alle Bereiche des Wertschöpfungskreislaufs beziehen. Dabei wird auf die Themenaufzählung zu Förderbaustein 1 verwiesen.

Vorrangig sollen Projekte gefördert werden, die eine Umsetzung der identifizierten Maßnahmen vorbereiten oder mit der Umsetzung selbst schon beginnen werden. Es sollen nachhaltige Strukturen geschaffen werden, die langfristig zu einer verbesserten Umsetzung von kreislauforientierten und ressourcenschonenden Ansätzen beitragen. Die Beteiligung von Akteuren entlang der Wertschöpfungskette ist wünschenswert.

7 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Anträge sind mit den zur Beurteilung der erforderlichen Angaben und Unterlagen bis spätestens

31. August 2023 (Förderbaustein 1)

bzw.

28. September 2023 (Förderbaustein 2)

in schriftlicher Form (Datum des Poststempels) und per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente zu richten an:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Baden-Württemberg Programme (PTKA – BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

E-Mail: bwp@ptka.kit.edu

Betreff: Ressourcenschonendes Wirtschaften

Internet: [PTKA KA - Umwelt & Energie](#)

Mit dem Übersenden der Unterlagen willigen die einreichenden Institutionen und die einreichenden Unternehmen sowie die betroffenen Kontaktpersonen sowohl ein, dass eine Kurzfassung des Projektes und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können, als auch die Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung für die Durchführung der Fördermaßnahme durch das Umweltministerium und den Projektträger Karlsruhe gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektideen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Vorhabenbeschreibung (maximal 20 DIN-A4-Seiten, gemäß Vorlage)
- De-Minimis-Erklärung
- Gegebenenfalls formlose Teilnahmebestätigungen assoziierter Partner
- Projektkurzfassung zur Veröffentlichung über den Publikationsdienst des Landes BW
- Antragsformulare (AZA 1-6)
- Handelsregisterauszug (Rechtsform)
- Gegebenenfalls Angaben zur Gemeinnützigkeit
- KMU-Selbstauskunft gem. EU-Definition

zusätzlich bei Verbundvorhaben aus Förderbaustein 2:

- Rahmenplan (Arbeitsteilung/Zeitplan/Kostenplan, gemäß Vorlage)
- Kooperationsvereinbarung

Bezüglich der eingereichten Unterlagen ist auf Konsistenz zu achten. Es sind für den Antrag die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden. Diese finden sich in der Rubrik „Downloads“ unter folgender URL: [PTKA KA - Umwelt & Energie - Ausschreibungen](#). Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Auswahl und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

8 Auswahlkriterien

Bei der Bewertung und Auswahl spielen insbesondere folgende Kriterien eine Rolle:

Idee und Projektziel:

- Relevanz für die Transformation der Wirtschaft Baden-Württembergs hin zu zirkulärem Wirtschaften (siehe Landesstrategie Ressourceneffizienz)
- Relevanz der Ziele und Qualität des Projektvorschlags

Innovationspotenzial und Arbeitsziele:

- Innovationspotenzial der Projektidee und des Lösungsansatzes (Pilotcharakter, Neuartigkeit für BW)
- Entwicklungsstand/Vorarbeiten im Bereich circular economy
- Wirtschaftliches Potenzial der Projektidee

Qualität des Vorhabens beziehungsweise Konzeptes:

- Qualifikation des Konsortiums/Antragstellers
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen

- Auf die Arbeitspakete abgestimmte spezifische Kompetenzen, Ausgewogenheit der F&E-Aktivitäten, Beschreibung des Arbeitsplans sowie Ausgabenübersicht
- Für Förderbaustein 2: Art und Umfang der geplanten Einbindung von Unternehmen

Verwertungspotenzial und Zuwendungsnotwendigkeit:

- Verwertung und Breitenwirksamkeit des Projektvorschlags
- Katalytische Funktion des Projekts
- Beitrag zum Umweltschutz (zum Beispiel Klimaschutz, Ressourceneinsparung, Energieeinsparung, Beitrag zur Energiewende)

Interessierten wird empfohlen, sich vor Antragstellung mit dem Projektträger Karlsruhe in Verbindung zu setzen.

9 Rechtsgrundlagen und weitere Zuwendungsbestimmungen

Die Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Zuwendung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt auf Grundlage der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsvertrages sind grundsätzlich die Verwendungsrichtlinien des KIT beziehungsweise bei kommunalen Gebietskörperschaften die ANBest-K in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

10 Kontakt

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg den Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt.

Anschrift:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Karlsruhe
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner/in:

Franziska Ketzer
Telefon: +49 (0) 721-608-24987
E-Mail: franziska.ketzer@kit.edu

Benjamin Decker
Telefon: +49 (0) 0721-608-24962
E-Mail: benjamin.decker@kit.edu

Stand: 28. Juli 2023